

# Merkblatt über Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuer/Vormünder/Pfleger

Die Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als BetreuerIn/Vormund/PflegerIn können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

## 1. Ersatz von Aufwendungen, § 1835 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 399,00 EUR übersteigen, müssen Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Aufwendungen für die rechtliche Vertretung erstattungsfähig sind. Nicht erstattet werden Aufwendungen für Einkäufe, „Anstandsbesuche“ usw.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber dem Betroffenen/Mündel/Pflegling oder dem Betreuungs- bzw. Familiengericht geltend gemacht werden.

## 2. Pauschale Aufwandsentschädigung, § 1835a BGB

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a BGB beträgt zurzeit pauschal 399,00 EUR pro Jahr. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach Ihrer Bestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum **31.03.** des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Der Antrag kann formlos unter Angabe Ihrer Kontoverbindung gestellt werden.

## 3. Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale - ohne Einzelnachweis - oder die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Alternative. **Die Wahl ist bindend.**

## 4. Erstattungsverfahren

Ist d. Betroffene/Mündel/Pflegling mittellos, hat also laufende Einkünfte unterhalb des Sozialhilfesatzes und kein Vermögen das über dem Schonvermögen liegt, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt.

Das Schonvermögen beträgt in der Regel 5.000,00 EUR (§§ 1836 c und d, § 90 SGB XII).

**Wenn Sie den Aufgabenkreis Vermögenssorge besitzen, gilt:**

**Verfügt d. Betroffene/Mündel/Pflegling über ausreichend Einkünfte oder ist Vermögen vorhanden, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 1.) ohne Antragstellung sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen d. Betroffenen/Mündels/Pfeglings entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt (oben 2.), können Sie diese nach Ablauf eines Jahres dem Vermögen d. Betroffenen/Mündels/Pfeglings entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung.**

**Besitzen Sie den Aufgabenkreis der Vermögenssorge nicht, ist die Festsetzung d. Aufwendungsersatzes/Aufwandsentschädigung gegen d. Betroffene/n/Mündels/Pflegling unter Beachtung der in Nr. 1 und 2 genannten Fristen beim Betreuungs- bzw. Familiengericht zu beantragen.**